

Wahlstation im House of Commons, London

Die Möglichkeit, als Referendar/in die Wahlstation im Ausland zu verbringen, führt häufig zu einem Aufenthalt bei einer Auslandschandelskammer, einem Rechtsanwalt oder einer Bank. Daß die Justizausbildungsordnungen der Länder auch andere Varianten zulassen, zeigt der Bericht des Verfassers über seine Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft eines Abgeordneten im britischen Unterhaus vom 1. 10. 1988 bis zum 31. 3. 1989.

I. Tätigkeitsbereich

Der Acht- bis Zehn-Stundentag als research assistant ist natürlich in seiner Ausgestaltung abhängig von den Aufgaben und Interessen des jeweiligen Abgeordneten. Gleichwohl gibt es typische Arbeiten, die ein deutscher oder britischer Assistent regelmäßig auszuführen hat. Zunächst war die eingehende Tagespost von etwa 60 Vorgängen zu bearbeiten. Hier war Wesentliches von Unwesentlichem zu trennen, waren Antwortschreiben zu entwerfen oder umfangreichere Eingänge in kürzere mündliche oder schriftliche Berichte zusammenzufassen. Eine weitere Aufgabe war die selektive Lektüre der fünf überregionalen britischen Tageszeitungen, bei der die besonderen Interessen des Abgeordneten zu berücksichtigen waren. Ähnliches galt für das Lesen der täglich erscheinenden Parlamentsberichte vom Vortage. Diese wiederkehrenden Aufgaben konnten je nach Umfang und der Notwendigkeit von Recherchen den gesamten Arbeitstag beanspruchen, häufig konnten sie aber auch schon vor der Mittagspause abgeschlossen werden. Da sämtliche 650 britische Abgeordnete ein Direktmandat besitzen, spielte die Wahlkreisarbeit eine übergeordnete Rolle. Der Parlamentarier ist in Großbritannien für die Wähler Ansprechpartner für gleichsam jedes Problem, und als Assistent hat man oft die Aufgabe, als Fürsprecher des Wählers Behörden oder Vermieter anzuschreiben. Die eigentliche wissenschaftliche Arbeit besteht aus der Anfertigung unterschiedlicher Berichte. Hier hatte ich als deutscher Jurist die Strukturform des deutschen Gesundheitswesens darzustellen und zu analysieren, das deutsche mit dem britischen Wahlsystem zu vergleichen, Besonderheiten der deutschen Sozialgesetzgebung aufzuzeigen, oder die Öffentlichkeitsmaßnahmen der beiden Staaten in bezug auf AIDS gegenüberzustellen, um einige Beispiele zu nennen. Neben diesen Berichten über deutsche Verhältnisse waren Ausschusssitzungen und Parlamentsdebatten für den Abgeordneten vorzubereiten. Dies erfolgte vornehmlich dadurch, daß Gesetzesreformen anhand rechtshistorischer Analysen oder statistischen Materials kritisch durchleuchtet wurden. Solcherart angefertigte Berichte dienten auch häufig der Vorbereitung von Zeitungsartikeln des Abgeordneten. Der Reiz dieser Arbeiten lag insbesondere darin begründet, daß ich unterschiedlichste Themen selbständig und in der englischen Sprache aufzubereiten hatte.

Einen Teil der Zeit im House of Commons habe ich dazu genutzt, die Arbeit des Parlaments zu studieren, auch wenn viele Aspekte schon in der täglichen Arbeit deutlich wurden. So blieb Zeit, das Gesetzgebungsverfahren in den beiden Kammern zu verfolgen, Debatten beizuwohnen, die Eigenheiten des weniger kodifizierten Rechtskreises des common law kennenzulernen, oder Verhandlungen des House of Lords als des obersten britischen Gerichtshofs zu besuchen. Die Arbeitsbedingungen im Unterhaus sind nicht unbedingt als ideal zu bezeichnen. Platzmangel zwingt dazu, daß Abgeordnete und Assistenten im selben Raum arbeiten, mitunter sogar mehrere Abgeordnete mit ihren Mitarbeitern. Man kann jedoch in einer ausgezeichneten Bücherei arbeiten. Wer sich mit dem sich vom kontinentalen Recht unterscheidenden britischen Recht vertraut machen möchte, dem empfehle ich als sehr gute Einführung: *C. F. Padfield & D. L. A. Barker, Law - Made Simple*, 6th edition, Oxford/London 1988. Abschließend sei gesagt, daß die Arbeit als research assistant abwechslungsreich, anspruchsvoll und interessant ist, als Referendar/in mit sehr guten Englischkenntnissen kann im House of Commons eine wertvolle Erfahrung gemacht werden.

II. Organisatorisches

Eine Bewerbung für einen Ausbildungsplatz ist unmittelbar an den jeweiligen Abgeordneten zu richten. Eine erste Kontaktaufnahme mit Angaben von Interessenschwerpunkten und eventuell

der eigenen politischen Präferenz erfolgt bei: The Chairman, Anglo-German Parliamentary Group, House of Commons, Westminster, GB-London SW1A 0AA. Vor der Entscheidung, nach London zu gehen, sollte man sich allerdings bewußt sein, daß das Referendargehalt dort niemals ausreichen kann; die Kaltmiete für ein möbliertes Zimmer beträgt wöchentlich mindestens £50 (ca. DM 160,-), eine Wochenkarte für die U-Bahn kostet je nach Entfernung zur Arbeit zwischen £7,- und £13,- (ca. DM 23,- bis DM 42,-). Die Lebenshaltungskosten sind immens hoch, so daß ein paar Ersparnisse mitgenommen werden müssen, wenn nicht der Abgeordnete ein kleines Gehalt zahlt - was durchaus nicht die Regel ist.

Assessor Thomas Meyer, Bonn

Erfahrungen mit „Terminus“*

Seit einiger Zeit tobt nun schon die Diskussion um Sinn und Unsinn der juristischen Ausbildung: Müssen Jurastudenten zu viel lernen? Sind sie mit der Fülle zu erlernender Gesetzen und Gerichtsentscheidungen überfordert? Angesichts dieser schwierig zu lösenden Fragen kann es nicht verwundern, daß neuerdings auch der Einsatz von EDV zur Vereinfachung des juristischen Lernens propagiert wird. Juristische Lernsoftware entwickelt sich allmählich zum Renner: Als erstes begann das Privatrepetitorium Alpmann Ende 1989 mit dem Vertrieb von EDV-Skripten zum BGB-AT. Nun zieht der Beck-Verlag mit ihrem Pionierprogramm in Sachen „Lernsoftware“ nach.

Um es vorab zu sagen: „Terminus“ ist ein technisch ausgereiftes, meisterhaftes Produkt. Es bietet die Möglichkeit, juristische Sachverhalte in Form von Begriffshierarchien zu strukturieren; methodische Grundlage ist dabei die von *Fritjof Haft* entwickelte Konzeption des sog. strukturellen Lernens. *Ha-Sung Chung*, ein Schüler *Hafts*, beschreibt diese Konzeption in seinem (ausführlichen) Programm-Handbuch dahingehend, daß die „Bildung von ‚korrekten‘ Begriffshierarchien ... die wichtigste Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium“ sei (E-2). Der Student hat durch das Programm die Möglichkeit, sich jedes Rechtsgebiet durch Erstellung von Definitionen und Unterdefinitionen zu erarbeiten. Dabei ist die Installation und Handhabung des Programms technisch einfach und schnell erlernbar. Zwar verfügt das Programm über keine eigenen Begriffsbestände; man muß sich also selbst Begriffshierarchien erstellen. *Chung* hat jedoch dem Programm einige Anwendungsbeispiele insbesondere aus dem Strafrecht beigelegt, die zusammen mit dem didaktisch gut konzipierten Handbuch ein sehr schnelles Erlernen des Programms ermöglichen.

Wie gesagt, das Programm ist herausragend. Und dennoch bleiben bei aller technischen Raffinesse grundsätzliche Zweifel und Anfragen: Ist es wirklich sinnvoll, juristische Probleme in die Form einer Begriffshierarchie zu gießen? Besteht Jura nur aus Begriffsketten? *Chung* scheint einer Begriffsjurisprudenz zu fröhnen, die schon seit der Jahrhundertwende passé ist. Recht konstituiert sich essentiell auch aus Interessen, Meinungsstreitigkeiten, subjektiven Rechtsgefühlen, für die das Programm von *Chung* keinen Raum hat. Es ist bezeichnend, daß „Terminus“ die Eingabe von Streitfragen und Lehrmeinungen nur als „Anmerkung“ zuläßt; diese „Anmerkung“ darf denn auch nicht länger als sechs Schreibmaschinen-seiten sein. Und weiter: Beugt sich juristische Entscheidungsfindung wirklich dem Diktat der Informatik? Die Boolesche Algebra, das Grundgesetz der Informatik, läßt nur Ja- oder Nein-Entscheidungen zu. Dementsprechend erlaubt es „Terminus“ auch nicht, eine Begriffshierarchie mit „vielleicht“ oder „wahrscheinlich“ abzuarbeiten. Aber sind gerichtliche Entscheidungen nicht vielfach von Wahrscheinlichkeiten bestimmt? All diese Anfragen schmälern aber die Leistung von *Chung* nicht: Sein Programm ist gut und kann jedem Jurastudenten getrost als sinnvolle Ergänzung zum „traditionellen“ Lernen mit Buch, Papier und Feder empfohlen werden.

Dr. Thomas Hoeren, Münster

* Gleichzeitig Rezension zu: *Ha-Sung Chung*, Terminus, Begriffsorientierter Definitionstrainer/Programm für Personal Computer, München 1990, DM 148,-.